

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2022 | Nr. 3 | ausgegeben am 19.12.2022 | Bekanntmachung 11/2022

6.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke vom 19.12.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 1,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel I

- in § 2 wird die Ziffer 2 ersatzlos gestrichen
- Das in der Anlage in Tabellenform enthaltene „Tarifblatt (Anlage zur Gebührensatzung)“ wird vollständig ausgetauscht mit dem folgendem Gebührentarif:

1	Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
1.1	Erwerb einer Wahlgrabstätte (1 Stelle) für Erdbestattungen für 40 Jahre	1.766,64 €
1.1.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle - 1/40	44,17 €
1.2	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (1 Stelle) für 40 Jahre	1.408,08 €
1.2.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle - 1/40	36,45 €
1.3	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (2 Stellen) für 40 Jahre	2.709,92 €
1.3.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/2 Stellen – 1/40	67,75 €
1.4	Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen für 30 Jahre	1.362,48 €
1.5	Erwerb eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr für Erdbestattungen für 20 Jahre	958,32 €
1.6	Erwerb eines Urnenreihengrabes für 30 Jahre	1.093,56 €
1.7.1	Erwerb einer anonymen oder halbanonymen Urnenreihengrabstätte	894,36 €
1.7.2	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr in besonderen Fällen -1/30	29,81 €
1.8	Benutzung des Aschestreifendes	425,00 €
1.9.1	Zusatzgebühr Grabfeld L7 mit zentraler Stelengruppe für Doppelwahlgrab Urne	336,00 €
1.9.2	Zusatzgebühr Grabfeld L7 mit zentraler Stelengruppe für Reihengrab Urne	135,55 €
1.10.1	Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Doppelgrab mit Stele	1.599,92 €
1.10.2	Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Doppelgrab mit 2 Pultsteinen	1.650,50 €
1.10.3	Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Einzelgrab mit Viertelkreis	1.096,86 €
1.11.1	Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 515- Doppelwahlgrab Urne mit Stele	2.150,00 €
1.11.2	Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 515- Doppelwahlgrab Erd mit Stein	3.790,00 €
1.12.	Zusatzgebühr Grabfeld blau, Nr. 53 - Doppelwahlgrab Urne mit Stele	3.620,00 €
2	Unterhaltungsgebühren für je eine Grabstelle (Wahlgrab)	
	Mit der Unterhaltungsgebühr sind die laufenden Kosten der Friedhofsunterhaltung abgegolten.	19,50 €
3	Bestattungsgebühren und Nebenleistungen	
3.1	Gebühr für Sargbestattung	

3.1.1	Wahlgrabstätte (Grabaushub Standard)	859,93 €
3.1.2	Wahlgrabstätte (Grabaushub von Hand)	1.097,93 €
3.1.3	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub Standard)	485,08 €
3.1.4	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub per Hand)	627,88 €
3.1.5	Reihengrabstätte (Grabaushub Standard)	836,13 €
3.1.6	Reihengrabstätte (Grabaushub per Hand)	1.074,13 €
3.1.7	Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub Standard)	461,28 €
3.1.8	Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub per Hand)	604,08 €
	Mit den Gebühren nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.6 werden abgegolten: Grabaushub, Standardgrabausschmückung, Befördern des Grabschmucks innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Grab schließen, Erstellen eines Grabprovisoriums, Abräumen des Trauerschmuckes (nach ca. 6 Wochen) und Abtragen des Grabprovisoriums Werden Leistungen, auch teilweise, durch den Grabnutzungsberechtigten erledigt, so erfolgt keine anteilige Erstattung.	
3.2	Aufpreis für Lagerung von Grabaushub in Hubcontainer	59,50 €
3.3	Aufpreis für Lagerung von Grabaushub in Erdbbox	35,70 €
3.4	Gebühr für Urnenbestattung	
3.4.1	Urnenwahlgrabstätte (Grabaushub Standard)	312,53 €
3.4.2	Urnenwahlgrabstätte (Grabaushub per Hand)	342,28 €
3.4.3	Urnenreihengrabstätte (Grabaushub Standard)	288,73 €
3.4.5	Urnenreihengrabstätte (Grabaushub per Hand)	318,48 €
	Mit den Gebühren nach Ziffer 3.4.1 bis 3.4.5 werden abgegolten: ggf. Aufbewahren der Urne bis zu einem Monat, Grabaushub, Standardgrabausschmückung, Befördern des Grabschmucks innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Grab schließen, Erstellen eines Grabprovisoriums, Abräumen des Trauerschmuckes (nach ca. 6 Wochen) und Abtragen des Grabprovisoriums. Werden Leistungen, auch teilweise, durch den Grabnutzungsberechtigten erledigt, so erfolgt keine anteilige Erstattung.	
3.5	Ausbettung Sarg	1.240,73 €
3.6	Ausbettung Urne	669,53 €
	Mit den Gebühren der Ziffern 3.5 und 3.6 werden abgegolten: Öffnen des bisherigen Grabes und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofs, Senken der Leiche/Gebeine/Urne und Schließen des bisherigen Grabes Außer den Gebühren nach 3.5 und 3.6 können entstandene Auslagen für etwaige notwendige Nebenarbeiten (z. B. Entfernen oder Versetzen von Grabmalen) berechnet werden.	
3.7	Gebühr für Nebenleistungen	
3.7.1	Benutzung der Friedhofskapelle je Fall, Nutzungsdauer max. 2 Stunden	262,00 €
3.7.2	Benutzung einer Leichen- oder Kühlzelle pro Tag	60,00 €
3.7.3	Benutzung des Trauerraums je Fall, Nutzungsdauer max. 2 Stunden	131,00 €
4	Gebühren für sonstige Leistungen	
4.1	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals, einer Grabeinfassung/ -abgrenzung und/oder einer sonstigen baulichen Anlage	
4.1.1	Genehmigung Grabmal stehend	164,00 €
4.1.2	Genehmigung Grabmal liegend	82,00 €
4.1.3	Genehmigung nur Grabeinfassung/ -abgrenzung	82,00 €
4.1.4	Genehmigung Grabeinfassung/ -abgrenzung zzgl. zu der Gebühr für das Grabmal	41,00 €
4.2	Allgemeine Bearbeitungsgebühr	41,00 €
4.3.1	Genehmigungen nach § 6 Abs. 5 der Friedhofssatzung (1. Jahr)	82,00 €
4.3.2	Genehmigungen nach § 6 Abs. 5 der Friedhofssatzung 2.-5. Jahr, je beantragtes Jahr	61,50 €

4.4	Die Kosten für die Abräumung, Einebnung und Raseneinsaat bei vorzeitiger und gewöhnlicher Rückgabe des Nutzungsrechtes werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
4.5	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet.	
5	Gebühren für neue Grabanlagen	
	Neue Grabanlagen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenkalkulation kalkuliert. Die Zusatzgebühr kann ohne Änderung der Gebührenordnung verlangt werden.	

Artikel II

Die mit dieser Änderungssatzung neu gefassten Regelungen treten am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft. Für die Anwendung des geänderten Tarifs ist das Datum der Beisetzung maßgeblich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 19.12.2022

Frank Haberbosch
Bürgermeister